

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Jutta Dold Exportberatung

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte mit Jutta Dold Exportberatung als Auftragnehmerin. Eventuelle Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden zur Gänze und ausdrücklich nicht anerkannt. Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen (Adsp) wird ausgeschlossen.

2. Allgemeine Beschreibung des Auftragsgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Auftrages an die Auftragnehmerin ist die Beratung bei der Durchführung einzelner Exportgeschäfte.
- 2.2. Zur Vorbereitung hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin alle Eigenschaften, Umstände und Merkmale des Gutes, welches Gegenstand des Exportgeschäftes ist, insbesondere seinen Ursprung, Versender, Empfänger, ferner Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke wie alle sonstigen erkennbar für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages Umstände genau zu benennen. Außerdem hat er die Genehmigungspflichtigkeit des Exportgeschäftes und dessen Transportes zu prüfen. Die Einholung der für Export und Transport erforderlichen Genehmigungen obliegt dem Auftraggeber. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet die Angaben des Auftraggebers zu überprüfen.

3. Ausgeschlossene Tätigkeiten von Jutta Dold Exportberatung

- 3.1. Von der Beratung durch die Auftragnehmerin sind Exportgeschäfte ausgeschlossen, die sich auf folgende Waren beziehen:
 - 3.1.1. besonders wertvolle oder diebstahlgefährdete Güter
 - 3.1.2. gefährliche Güter
Güter zur Verwendung oder Herstellung von Drogen oder Kampfstoffen, oder solche bei denen ein Ausfuhrverbot besteht.
 - 3.1.3. lebende Tiere oder Pflanzen
 - 3.1.4. Tiere und Tierkadaver
 - 3.1.5. verderbliche oder temperaturabhängige Ware
 - 3.1.6. Waren, deren Transport bzw. Lagerung im Absende-, Bestimmungs- oder einem Transitland verboten ist oder deren Ausfuhr oder Einfuhr gegen Rechtsvorschriften eines Staates verstößt, dessen Hoheitsgebiet durch das Exportgeschäft berührt würde.
- 3.2. Die Auftragnehmerin braucht ohne besonderen Auftrag Benachrichtigungen nicht eingeschrieben und Urkunden aller Art nicht versichert zu versenden. Sie ist ferner nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschrift auf irgendwelchen das Gut betreffenden Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken oder die Befugnis der Unterzeichner zu prüfen.
- 3.3. Die Auftraggeberin schuldet keine Versicherung, Verpackung, Verwiegung oder sonstige Behandlung des Gutes.

4. Leistungszeit

- 4.1. Die Leistungszeit richtet sich nach dem Einzelfall getroffenen Absprachen. Mangels einer solchen Absprache hat die Auftragnehmerin ihre Leistung nach eigenem Ermessen zu erbringen.
- 4.2. Kann die Auftragnehmerin den vereinbarten Leistungszeitpunkt aus Hinderungsgründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten, so hat sie den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten. Läßt sich dann nicht absehen, daß sie ihre Leistung nicht innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen erbringen kann, so können sowohl die Auftragnehmerin als auch der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. In jedem Fall können beide Vertragsteile vom Vertrag zurücktreten, wenn die Hinderungsgründe auch nach Ablauf von sechs Wochen seit der Mitteilung gemäß Satz 1 fortbestehen. Der Auftragnehmerin ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch nicht gestattet, wenn ihr die Hinderungsgründe schon bei Vertragsabschluss erkennbar waren.
- 4.3. Für die Auftragnehmerin nicht ersichtliche Gesetzesänderungen oder von ihr nicht zu vertretende behördliche Akte berühren die Rechte der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber nicht. Der Auftraggeber haftet der Auftragnehmerin für die aus solchen Ereignissen entstehenden Folgen.

5. Preise

- 5.1. Die Preise der Auftragnehmerin verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der nach dem Gesetz jeweils maßgebenden Höhe.
- 5.2. In den Preisen der Auftragnehmerin sind nicht die Aufwendungen der Auftragnehmerin für:
 - 5.2.1. Fahrten mit dem eigenen PKW; sofern nicht anders vertraglich vereinbart; insoweit berechnet die Auftragnehmerin dem Auftraggeber für jeden angefallenen Kilometer eine Pauschale von 0,30 EUR.

6. Zahlung; Verzug

- 6.1. Das Honorar der Auftragnehmerin wird fällig spätestens mit der Erfüllung des ihr erteilten Auftrages. Einer förmlichen Abnahme bedarf es nicht.
Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einen Vorschuss auf die voraussichtlichen Kosten zu verlangen in Höhe von 50% dieser voraussichtlichen Kosten. Die Vorschussrechnungen sind mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen zum Ausgleich zu bringen.
Im Falle eines Rücktritts des Auftraggebers, egal aus welchem Grund bis 4 Wochen vor der beauftragten Maßnahme, schuldet der Auftragnehmer 50% des Honorars als Schadensersatz/ Aufwendungsersatz. Bei einem Rücktritt, egal aus welchem Grund binnen einer kürzeren Frist, wird das volle Honorar zur Zahlung fällig.
- 6.2. Abweichend von Ziff. 6.1. kann die Auftragnehmerin das ihr nach dem Vertrage zustehende Honorar schon vor Erfüllung des ihr erteilten Auftrages fällig stellen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der ihr, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Auftraggebers, die in Ziff. 6.1. vorgesehene Vorleistung unzumutbar werden läßt.

Ein solchen Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber vor oder bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder der Auftragnehmerin seine schlechte Vermögenslage nicht offenbart hat, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Auftragnehmerin auch bei Kenntnis der wahren Vermögenslage des Auftraggebers bei der in Ziff. 6.1. getroffenen Regelung belassen hätte. Ein wichtiger Grund i.S. des Satzes liegt weiter insbesondere dann vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftraggebers eingetreten ist oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung des Honoraranspruchs der Auftragnehmerin gefährdet ist, oder wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung bereits fälliger Forderungen in Verzug befindet. Als wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage sind insbesondere anzusehen Wechsel- und Scheckproteste, ferner die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

- 6.3. Der Auftraggeber ist zur Vornahme von Skontoabzügen nicht berechtigt.
- 6.4. Im Fall des Verzuges des Auftraggebers berechnet die Auftragnehmerin Zinsen in Höhe von 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Geschäfte mit einem Unternehmer, bzw. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei allen übrigen Geschäften. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt der Auftragnehmerin, der eines niedrigeren Schaden dem Auftraggeber vorbehalten.

7. Aufrechnung; Zurückbehaltung

- 7.1. Der Auftraggeber kann mit seinen Forderungen gegen die Forderungen der Auftragnehmerin nur aufrechnen, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zählt der Auftraggeber nicht zu den in Ziff. 7.2. genannten Personen, gilt dasselbe auch für die Auftragnehmerin.
- 7.2. Bei Verträgen mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich rechtlichen Sondervermögen sowie Kaufleuten – gegenüber letzteren allerdings nur dann, wenn der der Auftragnehmerin erteilte Auftrag zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört – ist jegliches Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen; ausgenommen von diesem Ausschluss ist das Zurückbehaltungsrecht wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

8. Haftung

- 8.1. Die Auftragnehmerin haftet für schuldhafte Verletzung ihrer wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässig noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie nur für den vorhersehbaren Schaden.
- 8.2. Im Übrigen – also nicht in den in Ziff. 8.1. genannten Fällen – sind Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verschulden bei Vertragsschluss einschließlich etwaiger Ansprüche aufgrund der Verwendung der Geschäftsverbindungen, aus Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen (auf Information, Unterweisung etc.), wegen Verzugs oder aus unerlaubter Handlung sowie aus jeden anderen Rechtsgrunde gegen die Auftragnehmerin ausgeschlossen, es sei denn, ein Schaden ist entweder durch sie selbst oder einen ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.
- 8.3. Soweit ein dem Auftraggeber entstandener Schaden drauf beruht, daß er die ihm gemäß Ziff. 2.2. der Auftragnehmerin gegenüber obliegenden Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht zutreffend –auch partiell- gemacht hat, ist jegliche Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn das Fehlen, die Unvollständigkeit oder die Unrichtigkeit der Angaben für die Auftragnehmerin erkennbar war und sie den Auftraggeber hierauf nicht hingewiesen hat.
- 8.4. In jedem Fall ist die Haftung der Auftragnehmerin auf die Höchstsumme der von ihr unterhaltenen Betriebshaftpflichtversicherung, derzeit 5 Mio. € pro Schadensfall und 10 Mio. € pro Jahr beschränkt.

9. Verjährung

- 9.1. Alle Ansprüche gegen die Auftragnehmerin, gleichviel aus welchem Rechtsgrunde, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers von dem Anspruch, spätestens jedoch mit vollständiger Erfüllung des der Auftragnehmerin erteilten Auftrages.
- 9.2. Bei vorsätzlichem Handeln oder grobem Verschulden der Auftragnehmerin beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

10. Rechtswahl; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- 10.1. Die der Auftragnehmerin erteilten Aufträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes.
- 10.2. Bei Verträgen mit den in Ziff. 7.2. genannten Personen ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Vertragsteile D-79238 Ehrenkirchen.
- 10.3. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen mit den in Ziff. 7.2. genannten Auftraggebern ist das Landgericht D-79098 Freiburg
- 10.4. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Wirksamkeit der gesamten AGBs nicht.